

## 8. WILDSCHÄDEN

### 8.1. Wildschäden in Land- und Forstwirtschaft und deren Regulierung

Der Jäger hat nach dem Bundesjagdgesetz den Auftrag, den Wildbestand so zu regulieren, dass die berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben (§ 1 Abs. 2 Satz 3 und § 21 Abs. 1. BJG).

Wo der Jäger diesem gesetzlichen Auftrag nicht nachkommt, entstehen in der Regel Wildschäden.

#### 8.1.1. Welche Arten von Wildschäden können entstehen?

##### 1. Schäden auf Landwirtschaftlichen Kulturflächen

- Fraßschäden
- Trittschäden
- Umbruchschäden (Wühlschäden)

##### 2. Schäden im Wald

- Verbisschäden  
Betriebliche Auswirkungen:
  - Wachstumsverzögerungen der Waldverjüngung durch Leittriebverbiss
  - Ausbleiben der Naturverjüngung
  - Verschwinden der Mischbaumarten durch Verbiss
  - Einschränkung der betrieblichen Entscheidungsfreiheit
  - längere Verjüngungszeiträume
  - qualitative Beeinträchtigung der Verjüngung
  - Zwang zur Kunstverjüngung
  - Wildschadensabwehr
  - Verarmung der Bodenvegetation mit Auswirkungen auf Humuszustand und Bodenleben
- Fegeschäden/Schlagschäden  
Betriebliche Auswirkungen:
  - Wachstumsverzögerungen der Waldverjüngung durch Rindenschäden
  - Absterben von Jungpflanzen
- Schältschäden  
Betriebliche Auswirkungen:
  - Holzentwertung durch Fäulnisbefall an stehenden Bäumen
  - Erhöhung der Erntekosten beim Einschlag geschälter Bäume
  - Zuwachsverluste
  - Verkürzung der Umtriebszeit und dadurch erhöhte Verjüngungskosten
  - die Bestände werden instabil
  - Kostenintensivere Schältschutzmaßnahmen



### 8.1.2. Welche Wildschäden sind ersatzpflichtig?

Grundsätzlich sind unerhebliche Schäden nicht ersatzpflichtig. Nach § 29 Abs. 1 des BJG hat der Grundeigentümer Anspruch auf Wildschadensersatz bei nicht unerheblichen Schäden. Die entscheidende Bestimmung des Gesetzes lautet: „Wird ein Grundstück durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, ...“

### 8.1.3. Wer muss für Wildschäden Ersatz leisten?

Die entscheidende Bestimmung nach § 29 Abs. 1 des BJG lautet: „... so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen. Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter.“

Sollte allerdings der Jagdpächter zahlungsunfähig sein oder aus anderen Gründen seiner Entschädigungspflicht nicht nachkommen, haftet weiterhin die Jagdgenossenschaft für den Schaden.

### 8.1.4. Wann können Wildschäden angemeldet werden?

#### **In der Landwirtschaft:**

innerhalb 1 Woche nach Bekanntwerden des Schadens

#### **in der Forstwirtschaft:**

jeweils zum 1. Mai und 1. Oktober für das zurückliegende Halbjahr

### 8.1.5. Wo ist der Wildschaden anzumelden?

Die Wildschäden sind der zuständigen unteren Jagdbehörde im Landratsamt bzw. der kreisfreien Stadt zu melden → siehe Kopiervorlage für Meldevordruck Wildschaden (unter Formulare / Vordrucke)

### 8.1.6. Wie kann der Wildschaden geltend gemacht werden?

Den Schaden anmelden (siehe Anlage Meldevordruck).

Dann versuchen selber zu regeln → falls ja → Geringster Aufwand an Zeit und Kosten.

→ falls nein → Den Schaden ermitteln.  
Dazu gegebenenfalls einen Schätzer einladen, wenn ein Beteiligter dies beantragt oder eine gütliche Einigung nicht zu erwarten ist.

Wenn Gütliche Einigung → falls ja → Beendigung des Verfahrens. Das Verfahren bleibt gebührenfrei.

→ falls nein → Die Höhe des Schadensersatzes kann in einem Gutachten festgestellt werden. Es kann vor dem Amtsgericht geklagt werden.

*Jeder Jagdgenosse und Jäger sollte sich an den Grundsatz halten: Wildschadensvermeidung durch entsprechende Jagd ist besser als die gerechteste Wildschadens-Entschädigung.*